

# Privilegien

## Kosten- und Gebührenbefreiung für steuerbegünstigte Organisationen

von Bernd Beder und Christoph Mecking (Berlin)

Bei der Abwicklung von Nachlässen müssen meist auch öffentliche Stellen bemüht werden, die für ihre Dienstleistungen dann Gebühren erheben. Dies gilt etwa bei der Erteilung von Erbscheinen. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften, etwa dem Gerichtskostengesetz (GKG) oder dem Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (GNotKG). Oft übersehen wird, dass diese Gesetze auch Befreiungsvorschriften enthalten. Insbesondere erbende Non-Profit-Organisationen können insoweit von dieser außersteuerlichen Privilegierung profitieren.

Nach § 2 GKG und § 2 GNotKG sind von der Zahlung von Gerichtskosten und -gebühren der Bund, die Länder sowie die nach den Haushaltsplänen des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten oder Kassen befreit. § 2 Abs. 3 GKG und § 2 Abs. 2 GNotKG beinhalten zudem Öffnungsklauseln für private steuerbegünstigte Organisationen, von denen die einzelnen Länder unterschiedlich Gebrauch gemacht haben und auf die LEGATUR in ihrer Beratungs- und Abwicklungstätigkeit hinweist.

### Umfang, Voraussetzungen und Nachweis der Befreiung

Soweit die Länder Kosten- und Gebührenbefreiung gewähren, finden sie ihre Grundlage in den Landesjustizkostengesetzen. Einzelne Länder fordern für die Kosten- und Gebührenbefreiung, dass die befreite Organisation in ihrem Gebiet ansässig ist oder eine Gegenseitigkeit der Kosten- und Gebührenbefreiung mit dem Sitzland verbürgt ist. Diese Voraussetzung kann jeweils bei den zuständigen Nachlassgerichten abgefragt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung von Auslagen oder von Gebühren in Verfahren zum elektronischen Abruf aus dem Grundbuch und aus den elektronischen Registern bleibt regelmäßig bestehen.

Das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen ist i. d. R. rein formell durch einen aktuellen Freistellungsbescheid des Finanzamtes nachzuweisen. Eine eigene Prüfungsbefugnis oder Abweichungskompetenz der Gerichte und Justizbehörden besteht nicht. Die Befreiung gilt allerdings regelmäßig nicht für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Der gebührenpflichtige Vorgang müsste sich dann allerdings genau auf ihn beziehen, etwa wenn die Erblasserin oder der Erblasser durch die letztwillige Verfügung gezielt und unmittelbar den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Organisation bedenken will. Dass die erbende Organisation über einen wirtschaftlichen

Geschäftsbetrieb verfügt, spielt daher regelmäßig keine Rolle.

Stellt ein Testamentvollstrecker oder ein nicht begünstigter Beteiligter den Erbscheinsantrag, führt dies übrigens nicht zu einer Befreiung. Dies ergibt sich aus der Struktur des Kostenrechts, denn für die Kosten und Gebühren haftet der Antragsteller, sofern das Gesetz keine anderweitige Regelung trifft. Der Testamentvollstrecker aber ist kein Vertreter des begünstigten Erben, sondern nicht begünstigter Inhaber eines privaten Amtes. Da er einen Antrag auf Erteilung eines Erbscheins im eigenen Namen stellt, auch wenn die Wirkung dieses Antrags für den Erben eintritt, kommt es auf seine Person an. Das Kostenrecht folgt also insofern dem materiellen Recht (vgl. OLG Frankfurt v. 16.3.2022, 21 W 10/22).

Die persönliche Gebührenfreiheit greift wegen § 2 Abs. 4 GNotKG auch dann nicht, wenn die Organisation für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes (§ 27 Nr. 3 GNotKG) oder als Erbe für die Kosten bestimmter, in § 24 GNotKG aufgeführter Maßnahmen haftet, also z. B. bei der Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen, Nachlasssicherung, Errichtung eines Nachlassinventars oder Ernennung oder Entlassung eines Testamentvollstreckers.

Wenn in Grundbuch- und Registersachen einzelnen von mehreren Gesamtschuldnern Kosten- oder Gebührenfreiheit zusteht, so vermindert sich gem. § 2 Abs. 4 GNotKG der Gesamtbetrag der Kosten oder der Gebühren um den Betrag, den die befreiten Beteiligten den Nichtbefreiten ohne Berücksichtigung einer abweichenden schuldrechtlichen Vereinbarung aufgrund gesetzlicher Vorschrift zu erstatten hätten.

Für die Kosten der Notare, etwa bei der Errichtung eines öffentlichen Testaments, gelten die genannten Befreiungen i. d. R. nicht. § 90 Abs. 2 Nr. 1 GNotKG sieht allerdings die Gebührenermäßigung für Körperschaften, Vereinigungen oder Stiftungen vor, wenn diese ausschließlich und unmittelbar mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen. Der als Vorteil eines öffentlichen Testaments oft genannte Aspekt, dass es regelmäßig den kostenpflichtigen Erbschein ersetzt, entfällt jedenfalls für gemeinnützige Organisationen, die die Gebührenfreiheit in Anspruch nehmen können.

### Befreiungen in den Ländern

Die Ausgestaltung des sachlichen und persönlichen Anwendungsbereichs der Gebührenbefreiungen stellt sich in den einzelnen Ländern unterschiedlich dar:

- **Baden-Württemberg:** § 7 Abs. 2 LJKG sieht eine umfassende Befreiung von den Gerichts-, Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren vor. Ausdrücklich erwähnt werden der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg sowie die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege und ihrer Bezirks- und Ortsstellen sowie die ihnen angeschlossenen Mitgliedsverbände und Mitgliedseinrichtungen (Abs. 1 Nr. 4).
- **Bayern:** Art. 9 LJKostG sieht eine umfassende Befreiung von Gerichtsgebühren bei Geschäften „aus Anlass einer unentgeltlichen Zuwendung“ vor (Satz 1) und schließt den Erwerb von Todes wegen ausdrücklich ein (Satz 2).
- **Berlin:** § 1 JGebBefrG enthält eine umfassende Befreiung von Gerichts-, Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren (Abs. 2 Satz 1, Abs. 3.).
- **Brandenburg:** Die Kostenbefreiung nach § 6 Abs. 2 JKGBbg setzt gem. § 7 Abs. 2 die Ansässigkeit der Organisation im Land Brandenburg voraus, „es sei denn, die Gegenseitigkeit ist verbürgt“.
- **Hamburg:** § 11 Abs. 2, 3 JKostG HA sieht eine umfassende Befreiung von den Gerichts-, Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren vor.
- **Hessen:** § 7 Abs. 1 JKostG HE gewährt Gebührenbefreiung für gemeinnützige und mildtätige Vereine und Stiftungen, aber nur, wenn sie nicht „nur in Studienstipendien bestehen“ und „der Befreite im Lande Hessen seinen Sitz hat“ oder „die Gegenseitigkeit verbürgt ist“.
- **Niedersachsen:** § 108 NJG sieht eine Gebührenbefreiung von „Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen“ von den Gerichtskosten vor, „die gemeinnützige oder mildtätige Zwecke“ verfolgen (Abs. 2). Besonders erwähnt werden der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds, die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, der Domstrukturfonds Verden und der Hospitalfonds St. Benedikt in Lüneburg (Abs. 1 Nr. 4).
- **Nordrhein-Westfalen:** § 122 Abs. 2 JustG NRW beschränkt die Gebührenbefreiung ebenfalls auf „Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen“, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen.
- **Rheinland-Pfalz:** § 1 Abs. 2 JGebBefrG sieht eine entsprechende Befreiung von den Gerichtsgebühren vor.
- **Saarland:** Auch § 4 Abs. 2 JKostG SL befreit entsprechend.
- **Sachsen:** § 69 SächsJG befreit nur gemeinnützige und mildtätige Vereine.
- **Schleswig-Holstein:** Schließlich sieht § 84 Abs. 2 LJG sieht eine Gebührenbefreiung für „Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen“ vor, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen.

### Keine oder eingeschränkte Befreiungen

Einige Länder sind weniger großzügig, was teilweise auch der Haltung zur Gebührenerhebung bei Errichtung und Aufsicht steuerbegünstigter Stiftungen entspricht.

- **Bremen** gewährt als einziges westliches Land grundsätzlich keine Gebührenbefreiung für steuerbegünstigte Organisationen.
- **Mecklenburg-Vorpommern** sieht ebenfalls keine Gebührenbefreiung für steuerbegünstigte Organisationen vor.

- **Sachsen-Anhalt** gewährt Kosten- und Gebührenbefreiung nur für die Landeswohlfahrtsverbände sowie die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Träger der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Bezirks- und Ortsstellen sowie der ihnen angehörenden Mitgliedsverbände und Mitgliedseinrichtungen mit Sitz im Lande (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 JKostG LSA).
- **Thüringen** nimmt freie Wohlfahrtsverbände und die vom Justizministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium als mildtätig oder gemeinnützig anerkannten Vereine und Stiftungen von der Gebührenpflicht aus (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 ThürJKostG).

### Kurz&Knapp

Die Justizkostengesetze des Bundes und der meisten Länder privilegieren steuerbegünstigte Rechtsträger durch die Befreiung von bestimmten Gebühren. Soweit Gebührenbefreiungen für steuerbegünstigte Organisationen bestehen, sollten sie genutzt werden. Die Ersparnis, insbesondere bei werthaltigen Nachlässen, kann erheblich sein. Im Vorfeld wäre ein Hinweis an die Erblasser hilfreich, dass ein notarielles Testament und die Anordnung der Testamentsvollstreckung den Vorteil der Gebührenbefreiung nicht zum Tragen bringen. Wurde die Gebühr schon bezahlt, kommt der Rechtsbehelf der Erinnerung gegen die Kostenrechnung in Betracht. 

---

### Zum Thema

**Barzen, Erich Theodor / Fritz, Stefan:** Gebühren als Wettbewerbsfaktor der Stiftungsstandorte, npoR 2024, S. 16 – 21.

**Cremers, Oliver:** Steuerliche Gemeinnützigkeit und allgemeine Rechtsordnung, 2022, S. 320 – 342

### In Stiftung&Sponsoring

**Beder, Bernd:** Nachlassabwicklung. Die Organisation als Erbin, S&S 6/2017, S. 42 – 43, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2017.06.21

**Beder, Bernd / Mecking, Christoph:** Ermittlungen und Nachweise: Nachlassabwicklung praktisch – Teil B, S&S 4/2023, S. 34 – 35, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2023.04.18

**Beder, Bernd / Mecking, Christoph:** Testamentsvollstreckung: Dem Erblasser oder den Erben verpflichtet?, S&S 4/2019, S. 38 – 39, doi.org/10.37307/j.2366-2913.2019.04.21



**Bernd Beder** ist Fachanwalt für Erbrecht und Geschäftsführer von LEGATUR.  
b.beder@legatur.de  
www.legatur.de



**Dr. Christoph Mecking** ist geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung und Herausgeber von Stiftung&Sponsoring sowie Geschäftsführer von LEGATUR.  
c.mecking@legatur.de  
www.legatur.de

---

LEGATUR ist eine Gesellschaft zur Unterstützung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Organisationen im Bereich des Erbschafts-Fundraisings und der Nachlassabwicklung.  
www.legatur.de